

# RS Vwgh 2007/7/3 2006/05/0085

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2007

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VVG §11 Abs1;

VVG §4 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 90/10/0209 E 26. April 1993 RS 6

## Stammrechtssatz

Eine Verpflichtung der Partei zum Ersatz der Kosten einer Ersatzvornahme kann etwa dann nicht angenommen werden, wenn es in Ansehung der verrechneten Arbeiten an einer zureichenden Deckung im Titelbescheid fehlt, wenn die dem Verpflichteten in Rechnung gestellte Leistung von dem durch die Behörde herangezogenen Gewerbetreibenden nicht erbracht worden ist (Hinweis E 17.2.1954, 2883/52, VwSlg 3303 A/1954) oder der Verpflichtete den Nachweis erbringt, daß die ihm angerechneten Kosten der Ersatzvornahme unangemessen hoch sind (Hinweis E 30.4.1985, 85/05/0004).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006050085.X03

## Im RIS seit

01.08.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)